

Herrn Dr. Kumbly

000967

Sch.

1. August 1935.

An
die Ruhrchemie,
z. Hd. Herrn Professor Martin,
Oberhausen-Holten.

Sekretariat.

Gesch.Nr. 7777

Betrifft: Benzin-Gewinnungsanlage.

Im Anschluß an die Besprechung vom 25.7.1935 übersenden wir Ihnen verabredungsgemäß die in gegenseitigem Einverständnis vorgesehenen Abänderungen einzelner Bestimmungen des Vertrags-Entwurfs. Darüber hinaus schlagen wir nach nochmaliger Überprüfung weitere Abänderungen des Entwurfs vor, die in der gemeinsamen Besprechung nicht erwähnt worden sind.

- Zu § 1 : In Zeile 13 muß es heißen:
" Das Vertragsgebiet umfaßt weiter die besondere Feinreinigung der gasförmigen Ausgangsstoffe."
- Zu § 2 : Der 2. Satz des Absatzes 2 des § 2 ist wie folgt zu ändern:
" In diesem Falle wird unter Federführung des Angegriffenen nur nach gemeinsam gefaßten Beschlüssen vorgegangen. "
- Zu § 3 : § 3 Absatz 2 Ziffer a) erhält folgende Fassung:
" Rheinpreußen " erwirbt von der " Ruhrchemie " eine nicht ausschließliche Lizenz zum Bau einer Anlage zur Erzeugung von zunächst 30 000 Jahrestonnen Primärprodukte unter folgenden Bedingungen:
a) "Rheinpreußen" zahlt an die Studiengesellschaft

ein

die Ruhrchemie, z.Hd. Herrn
Professor Martin, Oberh.-Holten.

1. August 1935.

eine Abschlußgebühr von 50.000,- RM unter der Voraussetzung, daß der Vertrag vor dem 1.10.35 zustande kommt. Mit dieser Zahlung ist insgesamt die Abschlußgebühr für eine Menge von 50 000 Jahrestonnen Primär-Produkte abgegolten. Sofern also "Rheinpreußen" die Anlage auf 50 000 Jahrestonnen Primär-Produkte vergrößert, wird keine Abschlußgebühr berechnet. "

In Ziffer b) Absatz 1 geben wir unsere Auffassung betreffend die Lizenzabgabe vom Netto-Verkaufswert wie folgt wieder:

Wir sind der Auffassung, daß die von der Ruhrchemie verlangte Lizenzabgabe für die aus Primärprodukten erzeugten Sekundär-Produkte (Crack-Benzin und die neben dem Crack-Benzin zwangsläufig anfallenden Nebenprodukte) nicht bemessen werden darf vom Netto-Verkaufswert der Sekundär-Produkte, sondern nur vom Netto-Verkaufswert der in der Crack-Anlage oder in irgend einer der Ruhrchemie nicht patentierten Anlage weiterverarbeiteten Primär-Produkte. Für die Bemessung der Lizenzabgabe kann doch grundsätzlich nur maßgebend sein, der Wert der nach dem der Studiengesellschaft geschützten Verfahren hergestellten Produkte, gleichgültig ob die so erhaltenen Produkte als solche verkauft werden oder nach einem Freien oder von "Rheinpreußen" selbst entwickelten oder ihr von fremder Seite erworbenen Verfahren zwecks Wertsteigerung weiterverarbeitet werden.

Zu Ziffer b) Absatz 2 : Diese Vorschrift erhält folgende Fassung:

" Der Durchschnitts-Lizenzsatz darf 1 % des Netto-Verkaufswertes nicht unterschreiten. "

Der Absatz 5 der Ziffer b) soll folgenden Zusatz erhalten

..... " jedoch abzüglich der Mineralölsteuer, der Spiritusbelastung und ähnlicher Belastungen, die staatlicherseits noch dazukommen werden. "

Zu Absatz 5 geben wir folgende Erläuterung:

Falls durch staatliche Maßnahmen, beispielsweise Herabsetzung der Zölle oder durch Schaffung

einer entsprechenden Ausgleichsteuer der Erlös sinkt, darf die Lizenzabgabe nicht von dieser Ausgleichsteuer erhoben werden.

Zu Ziffer e) des § 3 : Nach unserer Auffassung ist der letzte Nebensatz des 2. Satzes:

" wobei als Wert für 1 kg Kohlen-Wasserstoff der jeweilige Werksenergieerlös für 1 kg Benzin anzusetzen ist. "

zu streichen, und zwar mit derselben Begründung, die wir in § 3, Absatz 2, Ziffer b) Absatz 1 angeführt haben. Der Satz 3 der Ziffer e) ist in seiner heutigen Fassung mißverständlich. Er soll deshalb folgendermaßen lauten:

" Der Lizenznehmer verpflichtet sich, für erzeugte Produkte mit Ausnahme der in § 1 gekennzeichneten Produkte die Verkaufspreise der Ruhrchemie oder einer Tochtergesellschaft derselben, an welcher Ruhrchemie mit mindestens 50 % beteiligt sein muß, nicht zu unterbieten. "

~~Zu Ziffer g) des § 3: Absatz 1 der Ziffer g) erhält folgende Fassung:~~

" Bei eintretendem Absatzmangel in Benzinen (auch Crack-Benzin) Gasöl, Paraffin oder einem anderen Primärprodukt dieses Vertragsverfahrens wird der Absatz zwischen den gesamten Lizenznehmern entsprechend der Höhe ihrer Produktionslizenzen aufgeteilt. Ein etwaiger Selbstverbrauch wird hierbei nicht eingerechnet. "

Als Absatz 2 wird folgende Bestimmung zugefügt:

" Rheinpreußen " ist zu einer Produktionseinschränkung nicht verpflichtet, wenn die Lizenznehmer, die einen Garantievertrag mit der Reichsregierung abgeschlossen haben, durch die Reichsregierung an einer Einschränkung der Produktion gehindert werden. "

Als Absatz 3 Ziffer g) wird folgendes eingefügt:

" Die Ruhrchemie ist verpflichtet, im Falle einer Überproduktion zu versuchen, mit anderen Herstellern von künstlichen Benzinen über Quote und Preis eine Vereinbarung zu treffen. "

Der jetzige Absatz 2 der Ziffer g) bleibt als

Absatz 4 beibehalten.

Zu § 4 : Satz 4 des § 4 erhält folgende Fassung:

" Die Weigerung einer Partei, sich an den Ausgaben für den Erwerb zu beteiligen, schließt die neuerworbenen Rechte und Erfahrungen von den Bestimmungen dieses Vertrages für diese Partei aus. "

Zu § 7 : Bezüglich dieser Vorschrift herrscht zwischen den Vertrags-Parteien die übereinstimmende Auffassung, daß trotz dieser Vorschrift von Fall zu Fall ein Schiedsgericht vereinbart werden kann.

Zu § 8 : Zu Absatz 3 des § 8 ist nach unserer Ansicht folgendes Ergänzung erforderlich:

" Alle Lizenznehmer müssen sich auch nach Ablauf des Vertrages gegenseitig verpflichten, jedem der Lizenznehmer die Erlaubnis für die Ausnutzung der Patente zu gewähren, die während der Vertragsdauer neu hinzugekommen sind und infolgedessen nach Ablauf der Vertragsdauer noch weiterbestehen. Die Lizenz-Bedingungen sind naturgemäß dann erneut festzusetzen. "

Zur Frage der Meistbegünstigung:

Die Ruhrchemie verpflichtet sich, keine Verträge mit anderen mehr einzugehen, ohne sich mit "Rheinpreußen" in Verbindung zu setzen. Vor allem verpflichtet sie sich "Rheinpreußen" gegenüber, keiner Vertragspartei günstigere Bedingungen zu gewähren als Rheinpreußen.

In der gemeinsamen Besprechung vom 25.7.35 wurde seitens der Ruhrchemie zugesagt, sich zu einer Meistbegünstigung von "Rheinpreußen" in dem Begleitschreiben zu dem Vertrage zu verpflichten. Es wäre jedoch, schon aus Gründen der Übersichtlichkeit, lieber, wenn die Frage der Meistbegünstigung als besondere Vorschrift in den Vertrag eingebaut würde.

Wir sind mit Ihnen der Auffassung, daß eine Unterschrift der Studiengesellschaft unter den abzuschließenden Vertrag zwischen "Ruhrchemie" und "Rheinpreußen" nicht erforderlich ist, nachdem Sie uns zugesichert haben, daß die Studiengesellschaft der Ruhrchemie gegenüber durch besonderen Vertrag gehalten

ist.

000971

5

die Ruhrchemie, z.Hd. Herrn
Professor Martin, Oberh.-Holtzen

1. August 35.

ist, ihren Verpflichtungen aus dem Vertrage zwischen "Rheinpreu-
Ben" und "Ruhrchemie" nachzukommen.

Wir sehen einer Bestätigung dieses Schreibens, insbeson-
dere aber der Abänderungen der einzelnen Vertragsbestimmungen
baldigst entgegen.

Steinkohlen-Bergwerk „Rheinpreussen

Die Direktion:

Ger. Wort